Dieses Dokument ist im Rahmen einer Simulation bei Model United Nations Schleswig-Holstein 2023 entstanden und spiegelt weder die Meinung der Teilnehmenden noch die der Veranstalter*innen oder des Vereins wider. Es ist kein Dokument der Vereinten Nationen.

Beendigung aller Formen von Armut

Die Generalversammlung,

in Erinnerung an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

geleitet von den Zielen für nachhaltige Entwicklung, die sich an erster Stelle vornehmen, Armut in all ihren Formen und überall zu beenden,

unter Berücksichtigung der Nachhaltigen Entwicklungsziele 2, 5, 6 und 10, die im Kontext der Beendigung von Armut eine äußerst wichtige Rolle einnehmen,

erinnernd an ihre Resolution 70/1 vom 21. Oktober 2015, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung,

ihre Resolution 72/233 vom 30. Januar 2017 *unterstützend*,

die Millenniumserklärung, Resolution 55/2 vom 18. September 2000, *mit einbeziehend*, welche sich ebenfalls das Ziel setzt, unter anderem die Armut vollständig und flächendeckend zu beenden,

alarmiert über den mit 9,5 % immer noch besorgniserregend hohen Anteil der Weltbevölkerung, dem im Jahr 2020 weniger als 1,90 US-Dollar pro Tag zur Verfügung standen, damit unter extremer Armut leidet und den daraus entstehenden Folgen für zukünftige Generationen,

bekräftigend, dass jedes Land bei seinem Streben nach nachhaltiger Entwicklung vor besonderen Herausforderungen steht, dass die am stärksten gefährdeten Länder, insbesondere die afrikanischen Länder, die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern besondere Aufmerksamkeit verdienen,

in Anbetracht der Tatsache, dass Armut jedes Land betrifft und es aus diesem Grunde im Interesse aller sein sollte, dieser ein Ende zu setzen, dabei erfolgreiche Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen,

unter Verurteilung der Tatsache, dass im Rahmen der Armut immer noch Geschlechterungleichheiten herrschen, sodass Frauen und Mädchen häufig benachteiligt sind,

erfreut über die schon existierenden Organisationen, die sich damit beschäftigen, die Armut und dessen Folgen weitestgehend zu beenden, da diese zeigen, dass Zusammenarbeit mit mehreren Staaten essentiell ist und dadurch Ergebnisse erzielt werden können,

zur Kenntnis nehmend, dass Armut viele Faktoren hat, die wichtigsten darunter Bürgerkriege, zu wenige Arbeitsplätze, prekäre Arbeitsverhältnisse, mangelnde medizinische Versorgung, fortschreitender Klimawandel, Folgen der Kolonialisierung, mangelnde Bildung und dass es damit gilt, all diese Faktoren anzugehen, um die Armut beenden zu können,

1. *beauftragt* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, einen Bevollmächtigten zu ernennen, der im Einklang mit Artikel XVII der Resolution der Generalversammlung 32/107 vom 15. Dezember 1977 über den International Fund for Agricultural Development (IFAD) mit einem Bevollmächtigten des IFAD über eine Änderung der Vereinbarung aus besagter Resolution verhandelt mit dem Ziel eine Übereinstimmung zu erreichen, die erwirkt, dass

a) der IFAD umbenannt wird, sodass die allgemeine Zuständigkeit für Entwicklungshilfe (im Folgenden „allgemeine Entwicklungshilfe") in Abgrenzung von der Entwicklungshilfe zum Ausdruck kommt;

b) die Zielsetzung des IFAD insofern geändert wird, dass die allgemeine Zuständigkeit für Entwicklungshilfe zum Ausdruck kommt;

c) innerhalb des IFAD separate Verwaltungs-, Kontroll- und Leitungsstrukturen geschaffen werden, die für die Verwaltung und Kontrolle der Gelder für die allgemeine Entwicklungshilfe, sowie für die Leitung der zuvor bezeichneten Strukturen, zuständig sind;

d) im Rahmen der durch den IFAD dann auch geleisteten allgemeinen Entwicklungshilfe, auch Entwicklungshilfe im Bereich der Landwirtschaft geleistet werden darf ohne dass diese den ursprünglichen Kontrollstrukturen der IFAD unterliegt;

e) alle Staaten in den IFAD zum Zwecke der allgemeinen Entwicklungshilfe jährlich 0,25% ihres kaufkraftbereinigten BIP einzahlen, wobei diese Zahlungen ganz oder teilweise durch Zahlungen von öffentlichen Fonds oder Kapitalgesellschaften mit signifikanter staatlicher Beteiligung ersetzt werden können und wobei der zu leistende Prozentsatz im Einklang mit einer Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die feststellt, dass eine Nation sich in einer Krisensituation befindet, für einen Zeitraum von höchstens 2 Jahren in besonderen Krisenfällen auf bis zu 0% herabgesetzt werden kann;

f) Privatpersonen Spenden einzahlen können, wobei diese Spenden dem Staat nur angerechnet werden können, wenn die Gesamtheit dieser Spenden 0,075% des kaufkraftbereinigten BIP nicht übersteigen, diese Spenden einer wirksamen Korruptionskontrolle unterliegen und mit Verweis auf den IFAD oder die Vereinten Nationen erfolgt sind;

g) von Staaten unverzüglich nach einer Katastrophe an ein Land geleistete Krisenhilfe dann angerechnet werden kann und auch nur einer Kontrolle auf Zweckmäßigkeit und unmittelbaren Zusammenhang mit einer Katastrophe erfolgen kann, wenn die Summe dieser Beträge für den jeweiligen Staat 10% des in diesem

Jahr an den IFAD im Rahmen der allgemeinen Entwicklungshilfe zu leistenden Betrags nicht überschreiten und diese Hilfen unter Erwähnung der allgemeinen Entwicklungshilfe des IFAD oder der Vereinten Nationen erfolgen;

h) Investitionen, die innerhalb des IFAD mit Mitteln aus der allgemeinen Entwicklungshilfe getätigt werden, keine Wettbewerbsverzerrung im internationalen Markt verursachen und keinerlei politischer Kontrolle unterliegen dürfen;

i) Staaten Mitglieder des IFAD werden können, ohne dass für sie Verpflichtungen und Rechte im Hinblick auf die nicht auf die allgemeine Entwicklungshilfe gerichteten Handlungen des IFAD entstehen;

j) abweichend von den Regelungen in Artikel 7, Abschnitt 1 b) des Agreement Establishing the International Fund for Agricultural Development auch Nicht-Mitgliedstaaten oder nichtstaatliche Organisationen Mittel aus der allgemeinen Entwicklungshilfe des IFAD erhalten können;

k) die Generalversammlung mit Zustimmung aller beteiligten Staaten über das System, dass die Verteilung und Verwendung der Gelder zur allgemeinen Entwicklungshilfe kontrolliert, eigene Regelungen erlassen kann;

2. *unterstreicht* die Wichtigkeit, dass medizinische Versorgung für jeden zugänglich und bezahlbar ist und immer auf dem neuesten Stand ist, sodass keine Nachteile in Entwicklungsländern entstehen und somit eine Fairness zwischen allen Menschen besteht, wenn die Staaten wirtschaftlich und finanziell dazu in der Lage sind;

3. *bekräftigt* die Wichtigkeit von Bildung, um Armut vorzubeugen und deshalb in diese zu investieren,

a) indem finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden und um die Infrastrukturen innerhalb der Schulen geeignet für Kinder zu gestalten;

b) um denen Schulmaterialien zu ermöglichen, die selbst das Geld dafür nicht aufbringen können;

c) um den Zugang zu Schulmaterialien zu sichern und ermöglichen;

d) Freiwilligendienste attraktiv gemacht werden sollen, welche sich damit beschäftigen, Bildung überall zugänglich zu machen und die Aufgabe zu übernehmen, freiwillig in Entwicklungsländern zu lehren;

4. *appelliert*, auf die Chancengleichheit zwischen Frau und Mann hinzuwirken, hebt die Wichtigkeit der allgemeinen Verbesserung aller Infrastrukturen hervor, und dass diese essentiell für jeden sind;

5. *wiederholt* die Wichtigkeit, den Klimawandel zu stoppen, da es sonst zu immer mehr Migration von Menschen kommen wird, die ihr Heimatland verlassen müssen, weil die Folgen des Klimawandels ihr Zuhause zerstört haben;

6. *empfiehlt* dringend, die Attraktivität von Arbeitsplätzen zu steigern, indem klein- und mittelständische Unternehmen besonders unterstützt werden, da diese mit den richtigen Methoden zu einer Verbesserung der Wirtschaft beisteuern können;

7. *empfiehlt*, die Wirtschaft langfristig nachhaltiger zu gestalten, damit die wirtschaftliche Existenz der Bürger in Zukunft weiterhin ermöglicht werden kann;

8. *ist fest* davon *überzeugt*, ländliche Gebiete in von Armut betroffenen Ländern besonders wirtschaftlich zu fördern;

9. *bekräftigt*, dass der Zugang zu sauberem Trinkwasser, Hygieneartikeln, und Medikamenten nicht nur Anzeichen sondern auch Voraussetzung für die Abwesenheit von Armut ist und entschließt sich daher, bestehende Bestrebungen, diese Grundbedürfnisse sichern wollen, zu intensivieren und die Ausweitung dieser verstärken;

10. *beauftragt* die Empfängerstaaten, sich nach ausführlicher Beratung des Expertengremiums der Vereinten Nationen im Sinne der Armutsbekämpfung zu verhalten und die Investitionen transparent darzulegen;

11. *empfiehlt*, im Kontext der Beendigung von Armut vermehrt lokale Akteure zu involvieren, da diese sich oftmals besser mit den Umständen des jeweiligen Landes auskennen und somit besser informiert sind, wo noch Probleme bestehen und wo am besten gehandelt werden sollte;

12. *ruft* die Staatengemeinschaft *auf*, gemeinsam die Armut zu beenden.